

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 A. bei der nächstgelegenen Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Börden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Fopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 A.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nº 84.

Danzig, den 20. Oktober

1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen beauftrage ich, darauf zu achten, daß die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1895 (Kreisblatt No. 43) über die Reinigung und die Desinfektion der Gaststätte und Ausspannungen, sowie der dazu gehörenden Krippen, Räusfen, Futtertröge und Stallgeräthe, beobachtet werden und jede Übertretung zur Anzeige und zur Bestrafung zu bringen.

Zugleich erteiche ich die Herren Amtsleute, von jeder auf Grund dieser Polizeiverordnung erfolgten Bestrafung eines Gast- oder Schankwirths mit Mitteilung zu machen.

Danzig, den 17. Oktober 1900.

Der Landrat.

2. Die Herren Amtsleute erteiche ich, für die Zeit vom **9. bis 20. November d. J.** wegen des dann stattfindenden Umzuges der ländlichen Arbeiter und des Gesindes **keine Erlaubniß zum Abhalten öffentlicher Tanzvergnügen und Lustbarkeiten zu ertheilen.**

Danzig, den 17. Oktober 1900.

Der Landrat.

3. - Die Herren Untervorsteher erfuhr ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 29. Juni cr. die Nachweisung der in den im Umkreis befindlichen Ziegelerien beschäftigten Arbeiter nach dem unten stehenden Schema oder eine Weisung hierzu überbringen.

Hierelbst zu überbringen

Name der Biegelei.	Laufende Nummer. Betriebes.	S i t des männliche 16 Sahre unter und da- ribet. Sahren über	Gesamtzahl der im Jahre 1900 beschäftigten Arbeiter															Z a v o n s i n d														
			einheimische Arbeiter					Wanderarbeiter *					einheimische Arbeiter					Wanderarbeiter *					einheimische Arbeiter					Wanderarbeiter *				
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15					
Bon den 16 Söhnen und darüber alten Banderarbeitern (Spalte 12 und 14) sind																																
L e s i g	verheirathet	betroffen u. geschieden (Spalte 12 bis 15)	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich				
männ- lich	wieh- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich	männ- lich				
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29																	30		

* Banderarbeiter sind solche Arbeiter, die sich vorübergehend, und zwar in der Regel für die Dauer der Kampagne, außerhalb ihrer Heimat und ohne Begründung eines festen Wohnsitzes zur Arbeit auf Ziegeleien verdingen.

Danzig, den 17. Oktober 1900.

4. Die Ortsvorstände beauftrage ich, mir binnen 8 Tagen anzugeben, welche Branntwein-Destillationen in der Ortschaft bestehen und welche Schankwirthschaften dort vorhanden sind, in denen die Schankwirthe den zum Verkaufe gehaltenen Branntwein selbst zubereiten. Feblanzeige ist nicht erforderlich.

Danzig, den 16. Oktober 1900.

Der Landrath.

5. Die Rothlaufseuche unter den Schweinen des Hofbesitzers G. Hönke in Herzberg, Kreises Danziger Niederung ist erloschen.

Danzig, den 16. Oktober 1900.

Der Landrath.

6. Die Schulvorstände derjenigen Schulen, zu denen mehrere Ortschaften eingeschult sind, weise ich an, spätestens im Monat Januar jedes Jahres eine Nachweisung des für die Unterhaltung der Schule im nächsten Etatsjahre erforderlichen Bedarfs aufzustellen, und diesen Bedarf auf die einzelnen zur Schule gehörenden Ortschaften zu verteilen, sowie jedem Güts- und Gemeindenvorstand den auf seine Ortschaft treffenden Anteil bekannt zu geben.

Danzig, den 16. Oktober 1900.

Der Landrath.

7. Unter den Schweinen im Gut Smengorschin ist die Rothlaufkrankheit ausgebrochen.

Danzig, den 17. Oktober 1900.

Der Landrath.

8. Unter den Schweinebeständen des Molkereibesitzers Neumann in Quaschin, Kreises Neustadt Bpr., hat der Herr Kreishierarzt die Schweineseuche festgestellt.

Danzig, den 17. Oktober 1900.

Der Landrath.

9. Der Besitzer Macholl in Brentau ist zum Waisenrath der Gemeinde Brentau gewählt worden.

Danzig, den 18. Oktober 1900.

{Der Landrath.

10. Da vielfach verschönter und nachgemachter Honig in den Verkehr gebracht wird, so ersuche ich die Herren Amtsvorsteher den Handel mit Honig zu überwachen, insbesondere diejenigen Honigsorten und honigähnlichen Zubereitungen, die unter zu Täuschungen leicht Anlaß gebenden Bezeichnungen oder fremdklingenden Namen in den Verkehr gebracht werden, erhöhte Aufmerksamkeit zuzumenden, Proben dieser Waaren zu entnehmen und von dem Sachverständigen untersuchen zu lassen, sowie zutreffenden Falles das Strafverfahren auf Grund der §§ 10 oder 11 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 zu beantragen. Von jeder in dieser Beziehung vorgekommenen Bestrafung ist mir Mittheilung zu machen.

Danzig, den 18. Oktober 1900.

Der Landrath.

11. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 26. September cr. in Nr. 78. des Kreisblatts mir binnen 3 Tagen zu berichten, welche Ausnahmen von der Bestimmung im § 139c der Gewerbeordnung über die Mindestruhezeit und die Mittagspausen in offenen Verkaufsstellen und welche Ausnahmen von der Bestimmung im § 139c über den Schluß der offenen Verkaufsstellen um 9 Uhr Abends sie getroffen haben.

Danzig, den 18. Oktober 1900.

Der Landrath.

II. Besitzungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

12. Zufolge Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 29. v. M. ersuchen wir die Guts- und Gemeindenvorstände, von sämmtlichen evangel. Steuerzahlern innerhalb des Kirchspiels Löblau eine Umlage mit je 17 (Siebenzehn) Prozent der Einkommen-, der Grund- und der Gebäudesteuer zu erheben, und in 4 Wochen an die hiesige Kirchenkasse, nebst einer namentlichen, als richtig bescheinigten Nachweisung aller Beitragspflichtigen, abzuführen. Gemeindeglieder mit Einkommen bis 900 M. jährlich werden nach den in § 74 des Gesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175 ff.) angegebenen fingirten Normalsteuersätzen herangezogen. Mischehen zahlen die Hälfte. Etwaige Stefe sind exekutivisch einzuziehen, bezw. ist deren Unbeitreiblichkeit vom Ortsvorstand zu bescheinigen. — Die Nachweisung — auf ganzem Bogen und mit einem inneren Rand von 2 Finger Breite, behufs späteren Hefteins zur Kirchenrechnung, — ersuchen wir nach folgenden Rubriken zu fertigen: 1. laufende Nummer, 2. Zu- und Vorname, 3. Stand oder Gewerbe, 4. Staats Einkommensteuer, bezw. fingirt veranlagte Einkommensteuer, 5. davon der Kirchenbeitrag; 6. Grundsteuer, 7. davon der Kirchenbeitrag; 8. Gebäudesteuer, 9. davon der Kirchenbeitrag; 10. Summa der Spalten 5 7 und 9; — dann 11 Bemerkungen. Jede Zahlenspalte ist schließlich für sich zu summiren.

Löblau, den 17. Oktober 1900.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Beilage.